

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft

A. Zielsetzung

Zweckmäßige Durchführung der im Mühlenbereich verbleibenden Verwaltungsaufgaben nach dem Auslaufen der Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Mühlengewerbes (zuletzt: Mühlenstrukturgesetz).

B. Lösung

1. Auflösung der Mühlenstelle.
2. Übertragung der verbleibenden Verwaltungsaufgaben auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Verwaltungskosten (3 289 100 DM), insbesondere die Personalkosten (2 025 000 DM), werden nach dem Auslaufen des Mühlenstrukturgesetzes durch die Übertragung der verbleibenden Aufgaben auf andere Stellen um über die Hälfte (1 387 000 DM) verringert.

Die Abgabe nach dem Getreidegesetz, aus deren Aufkommen die Verwaltungskosten der Mühlenstelle gedeckt wurden, soll nicht weiter erhoben werden, es sei denn, die Kosten der Ab-

wicklung können aus dem Vermögen der Mühlenstelle nicht voll gedeckt werden.

Wegen der Übernahme von Personal der Mühlenstelle für die Erledigung von verbleibenden Aufgaben ist es erforderlich, bis zu 25 Stellen, davon 10 kw, in den Bundeshaushalt umzusetzen. Die Mehrausgaben für den Bundeshaushalt können im Rahmen des Finanzplans für den Einzelplan 10 gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 731 00 — Mü 4/75

Bonn, den 24. November 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die nach dem Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Mühlenstelle wird aufgelöst. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 7 abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt sie für Zwecke der Abwicklung als fortbestehend; die abwickelnde Stelle tritt dabei an die Stelle der Mühlenstelle.

(2) Die Mühlenstelle wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) oder durch einen anderen Abwickler (abwickelnde Stelle) abgewickelt. Sofern der Bundesminister die Abwicklung nicht selbst durchführt oder nicht durch das Bundesamt durchführen läßt, bestellt er zum Abwickler eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bundesbehörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts und beruft sie ab. Der Abwickler untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Dieser bestimmt ferner den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die abwickelnde Stelle hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zu diesem Zweck kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Sie hat das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

(4) Die Kosten der Abwicklung einschließlich der Kosten nach Absatz 5 sind aus dem Vermögen der Mühlenstelle zu decken. Soweit dieses nicht ausreicht, kann die abwickelnde Stelle die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes weiter erheben, längstens jedoch auf bis zum 31. Dezember 1976 verarbeitetes Getreide.

(5) Führt das Bundesamt oder eine andere Behörde die Abwicklung durch, so werden ihnen die notwendigen Aufwendungen erstattet; der Bundesminister kann diese Aufwendungen auch pauschal festsetzen. Ist der Abwickler eine Person des Privatrechts, so erhält er eine durch den Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung und für

Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B der Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Bundesbeamte.

(6) Die abwickelnde Stelle, der Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt, die Abberufung des Abwicklers und die Beendigung der Abwicklung sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(7) Bei der Abwicklung der Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Mühlenstelle werden die für die Beschäftigten des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz sinngemäß angewendet mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Verpflichtung zur Arbeitsplatzsicherung die Bundesrepublik Deutschland als Arbeitgeber anzusehen ist.

Artikel 2

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 64 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), geht, soweit sie der Mühlenstelle oder deren Vorstand übertragen ist, auf das Bundesamt über.

Artikel 3

Das Getreidegesetz wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 8 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:
„(8 a) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung der Einfuhr- und Vorratsstelle die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft übertragen.“
3. § 15 wird aufgehoben.
4. In § 22 werden
 - a) die Verweisung „5 Abs. 1 und Abs. 10,“ durch die Verweisung „8 Abs. 8 a oder §“ ersetzt,
 - b) die Worte „oder § 15 Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 4

In § 10 Abs. 9 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972

(Bundesgesetzbl. I S. 1021), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, werden nach den Worten „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Worten „Getreide und Futtermittel“ die Worte „oder die Mühlenstelle“ gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Artikel 1 Abs. 7 und Artikel 3 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil****1. Entwicklung der Aufgaben der Mühlenstelle**

- a) Die Mühlenstelle wurde durch das Getreidegesetz vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 721) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Gesetz erklärt sie für zuständig zur Durchführung von Maßnahmen über die Verwendung von Getreide, über die Ausmahlung, Beimischung und die Kennzeichnung sowie über den Umfang der Verarbeitung (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4), soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ihr die Durchführung überträgt.

Die Organe der Mühlenstelle sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat, dem die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zusteht, setzt sich aus den Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher zusammen. Auf seinen Antrag wird der Vorstand der Mühlenstelle vom Bundesminister bestellt und abberufen.

Die Mühlenstelle unterliegt nach dem Getreidegesetz der Aufsicht des Bundesministers.

Die Verwaltungskosten der Mühlenstelle werden durch eine Abgabe gedeckt, die auf Grund des § 15 des Getreidegesetzes bei den Mühlen nach der Menge des verarbeiteten Getreides erhoben wird. Sie beträgt z. Z. 0,50 DM/Tonne.

- b) Neben Aufgaben nach dem Getreidegesetz wurde der Mühlenstelle die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen:

- aa) Berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller (z. B. Richtlinie vom 1. September 1955, Bundesanzeiger Nr. 206 vom 25. Oktober 1955) — beendet im Jahre 1962 auf Grund der Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933);
- bb) Gewährung von Preissubventionen im Bereich der Mühlenwirtschaft (z. B. Bekanntmachung vom 29. März 1957 — Bundesanzeiger Nr. 66 vom 4. April 1957) — letztmalig für die bis zum 31. Dezember 1957 abgesetzten Mahlerzeugnisse;
- cc) Durchführung des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098);
- dd) Erhebung von Beiträgen bei den Mühlen nach dem Absatzfondsgesetz vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021).

- c) Dem Vorstand der Mühlenstelle war die Durchführung des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) übertragen.

- d) Die wesentlichen Aufgaben nach dem Mühlengesetz und nach dem Mühlenstrukturgesetz laufen in Kürze aus: die Vermahlungsregelung nach dem Mühlenstrukturgesetz am 31. Dezember 1975, die Erhebung der Abgaben zur Finanzierung der Stilllegungsaktionen nach dem Mühlengesetz und dem Mühlenstrukturgesetz voraussichtlich im Januar 1976. Weitere Strukturmaßnahmen sind im Mühlenbereich nicht vorgesehen. Das Mühlenstrukturgesetz bringt nach seiner Überschrift „abschließende Maßnahmen“.

Die Mühlenstelle wäre danach im wesentlichen nur noch zuständig für die Abgabenerhebung nach dem Absatzfondsgesetz bei den Mühlen (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 12. Juli 1972 [Bundesgesetzbl. I S. 1241]) und für folgende Aufgaben nach § 3 des Getreidegesetzes: Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Mehltypen (Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 21. Juli 1961 [Bundesgesetzbl. I S. 1039]) sowie die Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen (Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 12. August 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 996], zuletzt geändert durch die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 [Bundesgesetzbl. I S. 2000]).

2. Übertragung der Aufgaben der Mühlenstelle auf andere Stellen

Die verbleibenden Aufgaben der Mühlenstelle rechtfertigen nicht das Fortbestehen einer besonderen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie sollen deshalb auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel übertragen werden.

Die Kosten der Durchführung der verbleibenden Aufgaben verringern sich durch die Übertragung auf andere Stellen wie folgt (Ansätze 1975):

- Gesamtkosten: von 3 289 100 DM auf zunächst 1 387 000 DM; davon
- Personalkosten: von 2 025 000 DM (45 Angestellte und 5 Arbeiter) auf zunächst bis zu 1 000 000 DM (bis zu 25 Angestellte, davon 10 kw)
- Sächliche Verwaltungsausgaben: von 714 300 DM auf zunächst 387 000 DM.

Weiter Einsparungen bis zur Höhe von 600 000 DM werden sich nach Beendigung der Abwicklungsarbeiten ergeben.

Die Kosten für die wenigen verbleibenden Aufgaben sollen vom 1. Juli 1976 an aus dem Bundeshaushalt getragen werden. Insoweit ist es auch erforderlich, bis zu 25 Stellen, davon 10 kw in den Bundeshaushalt (beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel) umzusetzen. Die Mehrausgaben für den Bundeshaushalt werden im Rahmen des Finanzplans für den Einzelplan 10 gedeckt.

Angestellte und Arbeiter, für die keine neuen Stellen bereitgestellt werden können, sollen bei Dienststellen des Bundes auf im Haushaltsplan bereits ausgewiesenen Stellen untergebracht werden. Das ist teilweise bereits geschehen. Für die Arbeitnehmer ist die Anwendung der für die Bundesverwaltung geltenden Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz vorgesehen.

Für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ergeben sich keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der Mühlenstelle nach ihrer Auflösung. Es handelt sich dabei insbesondere um vermögensrechtliche Angelegenheiten. Für die Kosten der Abwicklung stehen Rücklagen der Mühlenstelle aus der Abgabe nach dem Getreidegesetz und das Vermögen der Mühlenstelle zur Verfügung.

Für den Fall, daß die vorhandenen Rücklagen und das Vermögen hierzu nicht ausreichen, ist vorgesehen, die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes weiter, längstens auf bis zum 31. Dezember 1976 verarbeitetes Getreide, zu erheben.

Über das Restvermögen der Mühlenstelle nach Abschluß der Abwicklung entscheidet nach § 27 der Satzung der Mühlenstelle (Anlage zur Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 [Bundesgesetzbl. I S. 972], zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom

17. März 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 86]), der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Zu Artikel 2

Soweit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Aufgaben nach dem Mühlengesetz und nach dem Mühlenstrukturgesetz zu erledigen sind, sollen sie durch das Bundesamt durchgeführt werden. Das Bundesamt ist bereits jetzt mit der Verwaltung von Dienstbarkeiten auf Grund des Mühlengesetzes und des Mühlenstrukturgesetzes befaßt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die mit der Auflösung der Mühlenstelle erforderlich werdenden Änderungen des Getreidegesetzes. Für Aufgaben im Bereich der Mühlenwirtschaft soll an die Stelle der Zuständigkeit der Mühlenstelle die der Einfuhr- und Vorratsstelle treten. Das Getreidegesetz soll im übrigen sachlich nicht geändert werden. Die Bestimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle als zuständige Stelle nach Inkrafttreten des Gesetzes soll durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 8 a in Verbindung mit § 22 des Getreidegesetzes erfolgen.

Zu Artikel 4

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben nach dem Absatzfondsgesetz bei den Mühlen soll durch eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 9 des Absatzfondsgesetzes auf das Bundesamt übertragen werden. Das Bundesamt zieht die Abgaben bereits in anderen Wirtschaftsbereichen ein.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****1. Artikel 1 Abs. 1**

In Satz 3 zweiter Halbsatz sind nach den Worten „an die Stelle“ die Worte „der Organe“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

2. Artikel 1 Abs. 2

In Satz 1 sind die Worte „(abwickelnde Stelle) abgewickelt“ durch die Worte „(Satz 2) abgewickelt (abwickelnde Stelle)“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

3. Artikel 1 Abs. 4

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit dieses nicht ausreicht, kann die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes weiter erhoben werden, längstens jedoch auf bis zum 31. Dezember 1976 verarbeitetes Getreide.“

Begründung

Klarstellung, daß es sich insoweit um eine Kompetenz der Mühlenstelle handelt, die von der abwickelnden Stelle lediglich vertretungsweise wahrgenommen wird.